



Vereinsatzung „Pferde-Ziegenalm Nassweiler“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pferde-Ziegenalm Nassweiler“
2. Der Verein wird im Vereinsregister Amtsgericht Völklingen eingetragen; nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 66352 Großrosseln
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Aufnahme von alten oder verhaltensauffälligen oder misshandelten Tieren zur Pflege und Therapie.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Tierschutzes.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Errichtung und Unterhaltung eines Gnadenhofes, auf dem die Tiere untergebracht, versorgt, gepflegt und therapiert werden.
 - b. Aufklärung und Unterrichtung der Bevölkerung über Tierschutz sowie Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wohlergehen der Tiere,
 - c. Förderung von sozial-integrativen Maßnahmen insbesondere von Jugendlichen, behinderten und sozial benachteiligten Menschen. Der soziale Kontakt zu Tieren und der Umgang mit ihnen fördert Verantwortungsbewusstsein, soziales Verhalten, Einfühlungsvermögen und Selbständigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch den Grund oder der Höhe nach unangemessene Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag auf dem vom Verein aufgelegten Antragsvordruck, dem ein Exemplar der gültigen Satzung beizufügen ist.



Vereinsatzung „Pferde-Ziegenalm Nassweiler“

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen oder Patenschaften.
3. Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (1) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (2).
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die ihm ausgehändigte Satzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
9. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
10. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen 2 Wochen nach dem Zugang des Beschlusses durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
11. Der Vorstand hat in diesem Falle innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Über Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern – dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, beide sind alleine vertretungsberechtigt.



Vereinsatzung „Pferde-Ziegenalm Nassweiler“

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Niederlegung der Vorstandstätigkeit oder Ausscheiden aus dem Verein; in diesen Fällen ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte beim Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Vorstand maßgebend, sofern Anträge vorliegen hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses schriftlich verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung.)
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten, sowie die Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung muss mit dem Prüfungsvermerk des von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfers versehen sein.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstand
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Bestellung des Prüfers für das Finanz- und Rechnungswesen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Enthaltungen bleiben außer Betracht und zählen nicht. Die Abstimmung erfolgt – soweit auf Antrag nichts anderes beschlossen wird – offen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
8. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



Vereinsatzung „Pferde-Ziegenalm Nassweiler“

9. Der Vereinszweck kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder geändert werden. Die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Bei Beanstandungen des Vereinsregisters hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit, kann der Vorstand durch einen entsprechenden einstimmigen Beschluss Abhilfe schaffen.
10. Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Auflösung des Verein

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen als Liquidatoren bestellt hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 9 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.